

Gemeinde Salach
Landkreis Göppingen

Satzung

über die

Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit

Neufassung am	20.09.1956
Änderung des § 1 Abs. 2 am	05.10.1962
Änderung des § 1 Abs. 2 am	21.01.1969
Änderung des § 1 Abs. 2 am	04.10.1973
Änderung des § 1 Abs. 2 am	26.06.1979
Änderung am	16.06.1981
Neufassung am	10.09.1985
Änderung des § 1 Abs. 2 und § 3 Abs. 1 am	05.02.1991
Änderung am	25.09.2001
Änderung am	29.01.2002
Änderung am	30.01.2004
Änderung	30.11.2004
Änderung	11.12.2007
Änderung	10.02.2015

Aktualisierte Version

Gemeinde Salach
Landkreis Göppingen

Änderung der
Satzung über die
Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit

Der Gemeinderat der Gemeinde Salach hat am 10.02.2015 aufgrund von § 4 in Verbindung mit § 19 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg folgende Satzungsänderung beschlossen:

§ 1

Entschädigung nach Durchschnittssätzen

- (1) Ehrenamtlich Tätige erhalten den Ersatz ihrer Auslagen und ihres Verdienstauffalls nach einheitlichen Durchschnittssätzen.
- (2) Der Durchschnittssatz beträgt bei einer zeitlichen Inanspruchnahme
- | | |
|--|---------|
| bis zu 3 Stunden | 25,00 € |
| von mehr als 3 bis zu 6 Stunden | 45,00 € |
| von mehr als 6 Stunden bis zu 9 Stunden | 60,00 € |
| von mehr als 9 Stunden (Tageshöchstsatz) | 90,00 € |

§ 2

Berechnung der zeitlichen Inanspruchnahme

- (1) Der für die ehrenamtliche Tätigkeit benötigten Zeit wird je eine halbe Stunde vor ihrem Beginn und nach ihrer Beendigung hinzugerechnet (zeitliche Inanspruchnahme). Beträgt der Zeitabstand zwischen zwei ehrenamtlichen Tätigkeiten weniger als eine Stunde, so darf nur der tatsächliche Zeitabstand zwischen Beendigung der ersten und Beginn der zweiten Tätigkeit zugerechnet werden.
- (2) Die Entschädigung wird im Einzelfall nach dem tatsächlichen, notwendigerweise für die Dienstverrichtung entstandenen Zeitaufwand berechnet.
- (3) Für die Bemessung der zeitlichen Inanspruchnahme bei Sitzungen ist nicht die Dauer der Sitzung, sondern die Dauer der Anwesenheit des Sitzungsteilnehmers maßgebend. Besichtigungen, die unmittelbar vor oder nach einer Sitzung stattfinden, werden in die Sitzung eingerechnet.
- (4) Die Entschädigung für mehrmalige Inanspruchnahme am selben Tag darf zusammengerechnet den Tageshöchstsatz nach § 1 Abs. 2 nicht übersteigen.

§ 3

Aufwandsentschädigung

(1) Die Gemeinderäte erhalten für die Ausübung ihres Amtes eine Aufwandsentschädigung. Diese wird bezahlt

1. als monatlicher Grundbetrag in Höhe von 31,00 €
2. als Sitzungsgeld je Sitzung in Höhe der unter § 1 Abs. 2 angegebenen Stundensätze.
Für die Bemessung des Sitzungsgeldes finden die Regelungen § 2 Absatz 3 entsprechende Anwendung.

Mehrere, unmittelbar aufeinanderfolgende Sitzungen werden in ihrer Länge addiert und als eine Sitzung abgerechnet.

(2) Die Fraktionen erhalten pro Fraktionsmitglied für die Fraktionsgeschäftsführung eine monatliche Pauschale von

5,00 €

(3) Für eine länger andauernde, nicht vorhersehbare Vertretung des Bürgermeisters erhält ein ehrenamtlicher Stellvertreter des Bürgermeisters eine Entschädigung nach § 1

(4) Der Grundbetrag der Aufwandsentschädigung sowie das Sitzungsgeld nach Abs. 1 werden vierteljährlich auf Quartalsende bezahlt. Die Aufwandsentschädigung entfällt, wenn der Anspruchsberechtigte sein Amt ununterbrochen länger als drei Monate tatsächlich nicht ausübt, für die über drei Monate hinausgehende Zeit.

§ 4

Reisekostenvergütung

Bei Dienstverrichtungen außerhalb des Stadt-/Gemeindegebiets erhalten ehrenamtlich Tätige neben der Entschädigung nach § 1 Abs. 2 und § 3 eine Reisekostenvergütung in entsprechender Anwendung der Bestimmungen des Landesreisekostengesetzes.

§ 5

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.04.2015 in Kraft.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit wird nach § 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.